

## Öffentliche Bekanntmachung

### Wasserrechtliche Erlaubnis nach WHG und WG

#### - Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Firma **Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG**, Birkendorfer Str. 65, 88400 Biberach an der Riß, plant die Versickerung von 18 l/s Niederschlagswasser über belebte Bodenzone und die Einleitung von 1.080 l/s Niederschlagswasser über das betriebseigene Abwasser Rein Kanalsystem in die Riß für das Werk **West I** sowie die Versickerung von 38 l/s Niederschlagswasser über belebte Bodenzone und die Einleitung von 385 l/s Niederschlagswasser über das betriebseigene Abwasser Rein Kanalsystem in die Riß für das Werk **West II**.

Die für das Vorhaben erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit den §§ 9 und 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 93 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), wurde beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt.

Das Regierungspräsidium Tübingen führt ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 93 Abs. 1 WG i.V.m. §§ 72 bis 76 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durch. Der Antrag und die Antragsunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen sonstigen behördlichen Unterlagen liegen vom **09.07.2018 bis 08.08.2018** (jeweils einschließlich) bei der Stadtverwaltung Biberach, Bauverwaltungsamt, Museumstraße 2, 88400 Biberach an der Riß, Zimmer 18; beim Bürgermeisteramt Warthausen, Alte Biberacher Straße 13, 88447 Warthausen, Zimmer 7 und beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Zimmer N 254, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **09.07.2018 bis 22.08.2018** (jeweils einschließlich) schriftlich bei den oben genannten Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sollen außer der Unterschrift die volle Anschrift des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. nach Ablauf der für die Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht vorhersehen konnte,
2. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
3. wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung gegen den Inhaber der Erlaubnis oder Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können,

4. etwaige Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz bei den in der Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind.

Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, können diese am **09.10.2018, ab 09.30 Uhr**, im Ratssaal der Stadt Biberach, Marktplatz 7/1 (Rathaus), 88400 Biberach an der Riß, 1.OG öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Fällt der Erörterungstermin aufgrund dieser Entscheidung weg, wird dies auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen unter [www.rp-tuebingen.de](http://www.rp-tuebingen.de) und dort unter Bekanntmachungen – Immissionsschutz, bekanntgegeben.

Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1), den 26.06.2018